

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Bestellung; Geltung allgemeiner Bedingungen

(1) Die folgenden Bedingungen sind Grundlage unserer sämtlichen Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie sind auch dann maßgeblich, wenn wir uns bei späteren Lieferungen und Leistungen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sofern der Geschäftspartner unsere Bedingungen aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren oder Leistungen werden diese Bedingungen angenommen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen, mündliche Vereinbarungen und allgemeine Bedingungen des Käufers sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und Lieferung vornehmen.

2. Berechnung, Versand

(1) Für die Berechnung ist das Abgangsgewicht (§ 7 Absatz 2) maßgebend. Für die Anwendung von Preisstabellen wird die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde gelegt.

(2) Versand übernehmen wir auf Gefahr und Kosten des Käufers, wobei Versandart und Versandweg unserer Wahl vorbehalten bleiben. Bei frachtfreier Lieferung kommen wir nur für die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Frachtkosten auf. Bis zur Lieferung eingetretene Frachtkosten erhöhungen gehen zu Lasten des Käufers.

3. Zahlung

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst als bewirkt, wenn wir uneingeschränkt über den Betrag verfügen können.

(2) Wechsel nehmen wir nur in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Zustimmung zahlungshalber entgegen. Diskont- und Bankspesen sowie Steuern gehen zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.

(3) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig-zustellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, bankübliche Zinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung gegen unsere Kaufpreisforderung und ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers sind nur zulässig, soweit die zugrunde liegenden Gegenansprüche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind oder ein vollstreckbarer Titel vorliegt.

5. Lieferung, Abnahme

(1) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.

(2) Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt ist.

(3) Betriebs- oder Produktionsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Personalmangel, Streik, Aussperrung, Störung beim Versand, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Feuerschaden, Überschwemmungen und andere Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung von der Lieferverpflichtung.

(4) Wird eine fest vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Unsere Lieferpflicht gilt mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen als erfüllt. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir die Frachtkosten tragen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

(6) Der Käufer ist zur sofortigen Abnahme der bestellten Produkte verpflichtet. Kommt er seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Ware für Rechnung und auf Gefahr des Käufers einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unsere Rechte gemäß § 373 HGB bleiben unberührt.

(7) Nimmt bei Lieferung auf Abruf der Käufer den Abruf nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes vor, gilt Absatz (6) Satz 2 entsprechend. Ist ein Zeitraum nicht bestimmt, hat der Käufer den Abruf binnen eines Monats nach unserer Aufforderung vorzunehmen.

6. Verpackung

(1) Leihverpackung ist auf Kosten des Käufers spätestens 6 Wochen nach Lieferdatum in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung ist der Käufer zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

(2) Der Käufer haftet für Beschädigung oder Verlust der Leihverpackung bis zum Eintreffen in unserem Werk.

7. Qualität, Gewichtsfeststellung

(1) Prozentgehalte oder Mischungsverhältnisse sind ausschließlich als Mittelwerte anzusehen, sofern keine Mindestwerte garantiert werden. Abweichungen im Rahmen der üblichen Toleranzen bleiben vorbehalten.

(2) Die für beide Parteien maßgebende Gewichtsfeststellung, zu der bei Lieferung in Einzelverpackung (Säcken o.ä.) auch Feststellung von deren Zahl und Einzelgewicht gehört, erfolgt durch uns in unserem Lieferwerk.

8. Gewährleistung

(1) Der Käufer hat durch Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Unterlässt er diese Prüfung, entfällt für uns jegliche Haftung.

(2) Mängelrügen sind schriftlich und unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eintreffen der Ware an dem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort bei uns anzuzeigen, verborgene Mängel spätestens 7 Tage nach deren Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Auslieferung am Versandort.

(3) Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Kaufpreisminderung. Wandlung und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, die von uns gewählte Mängelbeseitigung ist endgültig fehlgeschlagen.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf den Rechnungsbetrag des verbrauchten Teiles der jeweiligen Lieferung beschränkt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstehen.

10. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung

(1) Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zum Ausgleich aller Verbindlichkeiten des Käufers aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit uns. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind (z. B. Scheck-Wechsel-Verfahren).

(2) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Käufer Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren z. Z. der Be- und Verarbeitung zu.

(3) Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Waren möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Käufer schon jetzt auf uns. Der Käufer wird alle in unserem Eigentum stehenden Gegenstände für uns mit kaufmännischer Sorgfalt verwahren.

(4) Der Käufer darf alle in unserem Eigentum stehenden Waren und Fertigfabrikate nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen volle Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Verfügungen sind nicht gestattet.

(5) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt an uns zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes unserer jeweiligen Kaufpreisforderung ab.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der Forderung ermächtigt.

(6) Übersteigt der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, ist der Käufer berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen.

(7) Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Käufer uns auf unser Verlangen den Bestand an Waren, die in unserem Eigentum stehen sowie eine Aufstellung der Abnehmer, die Vorbehaltsware bezogen haben, unverzüglich mitzuteilen und uns die Rücknahme unseres Vorbehaltsvermögens zu ermöglichen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

11. Warenzeichen

Werden von uns gelieferte, mit Warenzeichen versehene Produkte umgefüllt oder sonst weiterverarbeitet, so dürfen die Warenzeichen nur mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung vom Käufer weiterverwendet werden.

10. Formen (Werkzeuge)

Sind zur Durchführung eines Auftrages käuferspezifische Formen und/oder Vorrichtungen herzustellen oder zu beschaffen, wird und bleibt der Verkäufer deren Eigentümer. Stellt der Käufer eigene Formen zur Verfügung, beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Käufer. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Käufer die Formen nicht binnen ihm gesetzter Frist abholt.

Solange der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

12. Abtretung

Der Käufer kann Ansprüche aus dem Vertrag nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

13. Wirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Lieferwerkes, Erfüllungsort für Zahlungen ist Stadtilm. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Erfurt oder der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

(2) Es gilt deutsches Recht. Soweit in diesen allgemeinen Bedingungen oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die von der Internationalen Handelskammer Paris aufgestellten Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln (Incoterms) in ihrer jeweils gültigen Fassung.